



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft 10.03.2020



Amt für Finanzen und Liegenschaften



1



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 10.03.2020

TOP 5 Bericht der Verwaltung



Top 5 – Bericht der Verwaltung

2



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

	2017	2018	2019	Plan 2020	Prognose 03/2020	" + / - "
GrSt A	599.067,01 €	580.387,32 €	596.816,54 €	575.000,00 €	580.000,00 €	5.000,00 €
GrSt B	5.947.101,66 €	6.177.081,34 €	6.151.050,69 €	6.180.000,00 €	6.180.000,00 €	- €
GewSt	31.600.695,75 €	36.850.437,63 €	31.428.851,72 €	31.160.000,00 €	28.170.390,55 €	-2.989.609,45 €
GA EKSt.	19.171.584,00 €	20.205.576,00 €	21.164.403,00 €	21.400.000,00 €	21.400.000,00 €	- €
GA Ust	3.007.057,00 €	3.954.155,00 €	4.378.935,00 €	3.900.000,00 €	3.900.000,00 €	- €
FAG	8.347.760,00 €	9.135.416,00 €	9.418.800,00 €			
Erträge	68.673.265,42 €	76.903.053,29 €	73.138.800,00 €			
Kreisuml.	24.829.001,00 €	26.428.401,00 €	26.394.900,00 €			
GewSt.U.	5.635.944,00 €	6.387.490,00 €	5.188.800,00 €			
Umlagen	30.464.945,00 €	32.815.891,00 €	31.583.800,00 €			
Saldo	38.208.320,42 €	44.087.162,29 €	41.555.765,95 €	40.333.500,00 €	37.348.890,55 €	-2.984.609,45 €

6,8 Mio. € in 2018 und 4,2 Mio. € in 2019 weniger

Grundsteuer A + B stabil geringfügig besser,
Gewerbsteuerentwicklung = rückläufig gegenüber Plan

Verteilung der GA EK Erkenntnisse für 20 im April

Finanzausgleich 2020 Bescheide stehen aus
Kreisumlagensatz unverändert

Top 5 – Bericht der Verwaltung

4



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 10.03.2020

Top 6

Projektcontrollingbericht
4. Quartal 2019 der Stadt Melle
- Gesamtbericht -

Top 6 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019



Gesamtbericht – Zusammenfassung, Fazit

~Top 10 – Projektcontrollingbericht 2. Q 2019

- Gemeldete Anzahl von Abweichungen wieder rückläufig:
 - Q1: 5 von 17 Projekte
 - Q2: 11 von 17 Projekte
 - Q4: 8 von 17 Projekten (*Das Controlling Q3 wurde nicht durchgeführt*)
 - In Q4 allerdings 2 kritische Abweichungen
 - Je weiter der Controllingtermin von der Planung entfernt liegt, desto wahrscheinlicher sind Abweichungen
- Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Controlling besteht die Möglichkeit frühzeitig nachzusteuern.
- Positiv: Fortschritt bei den Leistungsbausteinen sowie der Budgetentwicklung.



Gesamtbericht – Zusammenfassung, Fazit

∞Top 10 – Projektcontrollingbericht 2. Q 2019

- Die Abhängigkeit von Dritten bzw. eigene Personalressourcen sind ein Hemmnis bei den Terminentwicklungen der Projekte
- Abgeschlossene Projekte 2019:
 - Strategische Steuerung } Überführung in das lfd. Geschäft
 - Ehrenamtsbüro }
 - Stadtjubiläum }
 - Organisationsberatung und -untersuchung der Leistungen des Baubetriebsdienstes }
 - Vollständige Digitalisierung von 10 Basisprozessen }

Folgeprojekte





Gesamtübersicht Projektcontrolling Q4/2019

Top 6 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

9

Projektnummer Projektname Projektsponsor Projektleitung	Projektfortschritt bei Leistungs- bausteinen	Termin- entwicklung	Budget- entwicklung	(Personal-) Ressourcen- planung	Projekt- planung Q4	Prognose insgesamt
	Status Q4	Status Q4	Status Q4	Status Q4		
P20018-017 Neuorganisation der Beteiligungen Reinhard Scholz Florian Walkenhorst						
P20018-018 Gewerbeflächen Reinhard Scholz Dirk Henisek						
P23018-006 Neubau Feuerwehrehäuser Reinhard Scholz Edith Kappes						
P40018-013 Ehrenamtsbüro Reinhard Scholz Marita Feller						
P60018-001 Neue Mitte-Nord Reinhard Scholz Isabel Eimertenbrink						



Gesamtübersicht Projektcontrolling Q4/2019

Top 6 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

10

Projektnummer Projektname Projektsponsor Projektleitung	Projektfortschritt bei Leistungs- bausteinen	Termin- entwicklung	Budget- entwicklung	(Personal-) Ressourcen- planung	Projekt- planung Q4	Prognose insgesamt
	Status Q4	Status Q4	Status Q4	Status Q4		
P60018-002 Umgestaltung Marktplatz/Haferstr. Reinhard Scholz Annika Busch						
P66018-004 Hochwasserschutz- maßnahmen Melle Reinhard Scholz Thomas Große-Johannböcke						
P10017-02 Dokumentenmanagement Andreas Dreier Marion Möllering						
P10018-009 Personal- entwicklungsplanung Andreas Dreier Nicole Backhaus						
P10019-002 Organisationsberatung und -untersuchung der Leistungen des Baubetriebsdienstes Andreas Dreier Nils Oberschelp						





Top 6 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

11

Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen	Yellow	Konkretisierung des Leistungsbildes und EuGH-Urteil zu den HOAI-Mindestsätzen führten zu einer erneuten Ausschreibung bzw. Angebotseinholung -> zusätzlicher, nicht geplanter Arbeitsschritt				
Terminentwicklung	Red	Aufgrund der erneuten Einholung von Angeboten kommt es zu einer Verschiebung der Terminplanung	Rahmenterminplanung muss angepasst und das voraussichtliche Projektende neu definiert werden			
Budgetentwicklung	Green	Die entsprechenden Budgets wurden im Rahmen des II. Nachtrages 2019 angepasst (s. Hinweise u. Erläuterungen)				
(Personal-) Ressourcenplanung	Green					
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	Yellow
Hinweise und Erläuterungen	Im Rahmen des II. Nachtrages 2019 wurden die angesetzten 10.000 € aus 2019 in das Jahr 2020 übernommen. Zusätzlich wurden 2020 zu den bereits angemeldeten 15.000 € noch weitere 25.000 € bereitgestellt, sodass in der Summe für 2020 50.000 € für die Vorplanung und Entwurfsplanung zu Verfügung stehen. Die 200.000 € Investivbudget aus 2020 bzw. 475.000 € aus 2021 für die Umsetzung der Maßnahme „Umgestaltung Marktplatz/ Haferstraße“ wurden ebenfalls jeweils um ein Jahr nach hinten verschoben. Bei Vorliegen einer konkreten Berechnung bzw. Mittelkalkulation ist davon auszugehen, dass diese in der Haushaltsplanung entsprechend angepasst werden.					

P60018-002

Umgestaltung Marktplatz/ Haferstraße

Projektleitung:
Annika Busch

Projektbeginn:
Januar 2017

Projektende:
Dezember 2020



Top 6 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

12

Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen	Red	Derzeit wird eine Entschädigungsrichtlinie erarbeitet. Dazu gab es im Dezember 2019 ein erstes Gespräch mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Zudem werden weitere Maßnahmen an anderen Orten eingefordert, auch auf dem Gebiet anderer Kommunen.	Es sind hier intensive Gespräche erforderlich, sowohl mit den Flächeneigentümern als auch mit anderen Kommunen sowie mit verschiedenen Behörden.			
Terminentwicklung	Yellow	Die Terminentwicklung hängt wesentlich von der Klärung der Flächenverfügbarkeit ab.				
Budgetentwicklung	Green	Finanzmittel sind vorhanden; können aufgrund ungeklärter Flächenverfügbarkeit noch nicht eingesetzt werden.				
(Personal-) Ressourcenplanung	Yellow	Knappe Personalressourcen, insbesondere für Gespräche mit Flächeneigentümern, führen zu Terminverzögerungen	Es ist personelle Unterstützung erforderlich.			
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	Red
Hinweise und Erläuterungen						

P66018-004

Hochwasserschutzmaßnahmen Melle

Projektleitung:
Thomas Große-Johannböcke

Projektbeginn:
November 2018

Projektende:
Dezember 2020





Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen						
Terminentwicklung		Bereits im Laufe des Jahres 2019 war klar, dass sich einige Bereiche ins Jahr 2020 verschieben werden, unterm Strich ist es "im Plan".				
Budgetentwicklung		Dadurch, dass sich einige Verschiebungen ergeben haben, ist das Budget nicht ausgeschöpft worden. Zudem wurde einiges durch Eigenleistung erbracht und auf die externe Dienstleistung verzichtet.	Teilweise Übertragung der Mittel/Budgets in das Jahr 2020, um die Abwicklung der Maßnahmen gewährleisten zu können.			
(Personal-) Ressourcenplanung						
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	
Hinweise und Erläuterungen						

P10017-002
Dokumentenmanagement

Projektleitung:
Marion Möllering

Projektbeginn:
Juli 2016

Projektende:
Juni 2021



Gesamtübersicht Projektcontrolling Q4/2019

Projektnummer Projektname Projektsponsor Projektleitung	Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen	Terminentwicklung	Budgetentwicklung	(Personal-) Ressourcenplanung	Projektplanung Q4	Prognose insgesamt
	Status Q4	Status Q4	Status Q4	Status Q4		
P10018-005 Neuorganisation Gebäudemanagement Andreas Dreier Florian Walkenhorst						
P10019-003 Vollständige Digitalisierung von 10 Basisprozessen Andreas Dreier Joachim Smolinski						
P40018-008 Finanzierungsrichtlinien für Kindertagesstätten Andreas Dreier Britta Itzek						
P40019-002 An- und Ausbau Kindertagesstätten Andreas Dreier Karl-Wilhelm Möller						
P80018-010 Umsetzung Tourismuskonzept Andreas Dreier Judith Fidler						





Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen	Yellow	Teilweise konnten Leistungsbausteine nicht begonnen werden aufgrund fehlender Personalressourcen.	Eine neue Projektplanung erfolgt.			
Terminentwicklung	Red	Aufgrund mangelnder Personalressourcen konnten Leistungsbausteine nicht gem. Zeitplan fertiggestellt werden.	Der Terminplan für den weiteren Projektverlauf wird neu erstellt. Das Projektende verschiebt sich voraussichtlich.			
Budgetentwicklung	Green					
(Personal-) Ressourcenplanung	Red	Die eingeplanten Personalressourcen standen aufgrund der Priorisierung eines anderen Projekts nicht im geplanten Umfang zur Verfügung.	Abstimmung bzgl. der Projektpriorisierung.			
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	Yellow
Hinweise und Erläuterungen	Das Projekt wird für das Jahr 2020 neu geplant.					

P10018-005
**Neuorganisation
 Gebäudemanagement**

Projektleitung:
Florian Walkenhorst

Projektbeginn:
August 2017

Projektende:
Dezember 2020



Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen	Yellow	Grundsätzliche Verständigung auf neues Modell erfolgt, aber vorläufige Hochrechnung der fiktiven Zuschüsse auf Basis der Neuregelung steht noch aus.	Hochrechnung unter Hilfestellung (Zahlenmaterial) der ev. und kath. Träger muss vorgenommen werden.			
Terminentwicklung	Red	Träger benötigen für ihre internen Überlegungen und Einbeziehung einzelner Trägergemeinden deutlich mehr Zeit als geplant.	Terminplan ist anzupassen.			
Budgetentwicklung	Green					
(Personal-) Ressourcenplanung	Yellow	Personal war durch vielfältige, teils unvorhergesehene Aufgaben anderweitig gebunden, Personalaufstockung erst seit September 2019.				
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	Yellow
Hinweise und Erläuterungen						

P40018-008
**Finanzierungs-
 richtlinien für
 Kindertagesstätten**

Projektleitung:
Britta Itzek

Projektbeginn:
Januar 2018

Projektende:
Dezember 2021





Gesamtübersicht Projektcontrolling Q4/2019

Top 6 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

17

Projektnummer Projektname Projektsponsor Projektleitung	Projektfortschritt bei Leistungs- bausteinen	Termin- entwicklung	Budget- entwicklung	(Personal-) Ressourcen- planung	Projekt- planung Q4	Prognose insgesamt
	Status Q4	Status Q4	Status Q4	Status Q4		
P10017-001 Strategische Steuerung Dirk Hensiek Uwe Strakeljahn						
P20018-014 Umsetzung Neuregelung Umsatzsteuer Dirk Hensiek Stefan Wunderlich						



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 10.03.2020

Top 7 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

Top 7

Projektcontrolling für die Projekte
„P10017-001 Strategische Steuerung“,
„P20018-014 Umsetzung Neuregelungen Umsatzsteuer“
sowie „P20019-018 Gewerbeflächen“
für das 4. Quartal 2019





Strategische Steuerung

19 Top 7 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

Ziele des Projektes sind u.a.

- eine strategisch qualifizierte und abgestimmte Haushaltseinbringung
- die Entwicklung einer controllingfähigen Planungsbasis bei Produkten und Projekten (operative Ebene) bzw. den beschlossenen Handlungsschwerpunkten (strategische Ebene).
- Eine Verstetigung der Projekt- und Produktsteuerungsebene.



Strategische Steuerung

20 Top 7 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen						
Terminentwicklung						
Budgetentwicklung						
(Personal-) Ressourcenplanung		Ressourcen für das Projektbüro und zur Begleitung und Organisation der Projektarbeit stehen weiterhin nicht vollständig zur Verfügung.	Eine Lösung des Personalressourcenproblems ist ab Sommer 2020 absehbar.			
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	
Hinweise und Erläuterungen	Das Projekt "Strategische Steuerung" wurde zum 31.12.2019 abgeschlossen und wird nun im lfd. Haushalt auf Produktebene weitergeführt.					

Projektleitung:
Uwe Strakeljahn

Projektbeginn:
August 2018

Projektende:
Dezember 2019





Umsetzung Neuregelung Umsatzsteuer

Top 7 – Projektkontrollbericht 4. Quartal 2019

21

Ziele des Projektes sind u.a.

- Rechtskonforme Umsetzung der neuen Umsatzbesteuerung
- Chancen der neuen Gesetzgebung ermitteln und zum Wohle der Stadt Melle nutzen
- Risiken der neuen Gesetzgebung erkennen und entsprechend zur Vermeidung von Steuernachforderungen umsetzen.



Umsetzung Neuregelung Umsatzsteuer

Top 7 – Projektkontrollbericht 4. Quartal 2019

22

Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen		Der Leistungsbaustein "Leistungsscreening" ist in 2019 im Wesentlichen abgeschlossen worden. Vereinzelt Einordnungsfragen werden in 2020 noch geklärt werden müssen.	
Terminentwicklung		Die Termine der Meilensteine konnten im Wesentlichen eingehalten werden.	
Budgetentwicklung		Die ersten drei Quartale wurden schon abgerechnet. Gemäß der Vereinbarung mit der Steuerberatungsgesellschaft soll das Beratungshonorar für 2019 sich auf 23.000,- Euro belaufen. Somit ist das Budget für 2019 in Höhe von 25.000,- Euro auskömmlich.	
(Personal-) Ressourcenplanung		Die eingeplanten Personalressourcen sind für 2019 auskömmlich gewesen. Für die konkrete Umsetzung in 2020 sind zusätzliche Personalressourcen angedacht.	Eine zusätzliche Stelle für die Projektarbeit sowie für die zukünftigen Steuerpflichten und -aufgaben der Stadt Melle wurde über den Stellenplan der II. Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 genehmigt.
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen
	Q4	Projektprognose insgesamt	
Hinweise und Erläuterungen	Die Thematik "umsatzsteuerliche Organschaft" wird zur Zeit mit dem Finanzamt abgestimmt. Von dem Ergebnis sind weitere umsatzsteuerliche Einordnungen für die Geschäftsbeziehungen innerhalb des Konzerns "Stadt Melle" abhängig (z. B. Personalgestaltung). Eine weitere aufgekommene Thematik ist die umsatzsteuerliche Einbeziehung der Vorgänge, die über die Kameradschaftskassen der Ortsfeuerwehren und somit außerhalb des Finanzwesens der Stadt Melle abgewickelt werden. Aufgrund der hohen Anzahl hier beteiligter Personen und der bisherigen Intransparenz wird dieser Leistungsbaustein in 2020 ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt sein. Die Beratung durch eine Steuerberatungsgesellschaft wird in 2020 weiterhin erforderlich sein. Geplant ist quartalsweise mindestens ein Beratungstermin mit dem Steuerberater.		

Projektleitung:
Stefan Wunderlich

Projektbeginn:
Januar 2018

Projektende:
Dezember 2020





Gewerbeflächen

23 Top 7 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

- Ein ausreichendes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen ist erforderlich.
- Vorrangig sollen ansiedlungswillige Unternehmen geworben werden, aber auch bestehenden Gewerbebetrieben soll die Erweiterung ermöglicht werden.
- Die aktuelle Zielsetzung des Projektes beinhaltet derzeit ein Angebot von zusätzlich erschlossenen Gewerbeflächen inkl. der planungsrechtlichen Ausweisung vorzuhalten.



Gewerbeflächen

24 Top 7 – Projektcontrollingbericht 4. Quartal 2019

Bewertungskriterien (relativ zu Plan)	Status (zum aktuellen Quartal)	Kommentar, Erläuterung, Begründung für Abweichung	Handlungsbedarfe und Entscheidungsbedarfe			
Projektfortschritt bei Leistungsbausteinen		Grunderwerb für mehrere Flächen in Verhandlung, aber noch ohne Vertragsschluss.	Die Vertragsschlüsse werden für das erste Quartal 2020 angestrebt.			
Terminentwicklung		Die Zeitpläne für Bebauungspläne sind erstellt und abgestimmt.				
Budgetentwicklung						
(Personal-) Ressourcenplanung		Die Personalausstattung im Bereich der Planung und im Tiefbau stellt sich als kritisch dar.	Die Personalbedarfe im Planungsbereich (Bauamt) sowie im Tiefbauamt sind weiterhin zu klären.			
Projektverlauf lfd. Jahr	Q1	Q2	entfallen	Q4	Projektprognose insgesamt	
Hinweise und Erläuterungen	/.					

Projektleitung:
Dirk Hensiek

Projektbeginn:
Januar 2019

Projektende:
Dezember 2024





Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 10.03.2020

Top 8 – Sachstandsbericht Umsatzsteuer

Top 8

Sachstandsbericht zur Umsetzung der Neuregelung der Umsatzsteuer bei der Stadt Melle



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

Agenda:

1. Grundzüge der Umsatzsteuer
2. Bisherige und aktuelle Rechtslage
3. Auswirkungen der neuen Rechtslage
4. Screening der Produktleistungen
5. Folgen aus der umsatzsteuerlichen Einordnung
6. Risiken aus der Umsatzbesteuerung
7. Tax Compliance Management System
8. Weiteres Vorgehen





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

1. Grundzüge der Umsatzsteuer

- Der Umsatzbesteuerung unterliegen entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt
- Es geht hier also um die Besteuerung der erbrachten Leistung bzw. Lieferung einer juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) gegen Entgelt (Gegenleistung) im Rahmen einer unternehmerischen bzw. gewerblichen Tätigkeit
- Erbrachte, gelieferte Leistung gegen Rechnung/Zahlung (Abbildung über das Finanzsystem)
- Erbrachte, gelieferte Leistung gegen eine bezogene Leistung (tauschähnlicher Umsatz, nicht im Finanzsystem)



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

1. Grundzüge der Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner (der Zahlungspflichtige) und wirtschaftlich Belasteter nicht identisch sind
- Der private Endverbraucher trägt am Ende die Umsatzsteuerlast, ist aber nicht der Zahlungspflichtige gegenüber dem Finanzamt
- Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wird nur die eigene Wertschöpfung des jeweiligen Unternehmens besteuert
- Der Unternehmer **ist verpflichtet**, seine Umsatzsteuer **aktiv** dem Finanzamt zu erklären und **schuldet** sie entsprechend dem Finanzamt
- Der Unternehmer **kann** für seine bezogenen Lieferungen und Leistungen Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

2. Bisherige und aktuelle Rechtslage

- Ausgangspunkt ist die Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von 2006
- Umsatzsteuerrechtliche Gleichbehandlung von Leistungen, egal ob von öffentlichen oder privaten Anbietern (Wettbewerbsverzerrung)
- Bis zum 31.12.2016 waren jPöR gem. § 2 Abs. 3 UStG nur umsatzsteuerpflichtig im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA, unternehmerische Tätigkeit, eher Ausnahmefall)
- Zum 31.12.2016 wurde der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen
- Ab dem 01.01.2017 sind jPöR **grundsätzlich** als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig gem. § 2 Abs. 1 UStG



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

2. Bisherige und aktuelle Rechtslage

- Ab dem 01.01.2017 ist der § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden
- **Ausnahme:** Bei Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Gewalt ist die jPöR gem. § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG kein Unternehmer und in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig
- **Rückausnahme:** bei größerer Wettbewerbsverzerrung gilt § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG nicht mehr, da ansonsten eine Gleichbehandlung mit privaten Anbietern nicht mehr gegeben ist (§ 2b Abs. 1 Satz UStG)
- Durch Annahme des Wahlrechts per Optionserklärung ist die neue Steuergesetzgebung ab dem 01.01.2021 anzuwenden





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

3. Auswirkungen der neuen Steuergesetzgebung

- **Wesentliche** Erhöhung der Steuerpflichten und Steueraufgaben
- **Deutlich** erhöhter Verwaltungsaufwand
- Aufbauorganisation Fibu: **Einrichtung einer Steuerstelle** für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erledigung der steuerrechtlichen Aufgaben und als Ansprechpartner zur steuerrechtlichen Einordnung
- **Berücksichtigung** der steuerrechtlichen Einordnung bei **allen** Entscheidungen (Tax Compliance Management-Kultur)
- Überprüfung und Einordnung von **neuen** Leistungen und Vorgängen **vor** Vertragsabschluss bzw. Umsetzung (Chance der Sachverhalts-gestaltung)



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

3. Auswirkungen der neuen Steuergesetzgebung

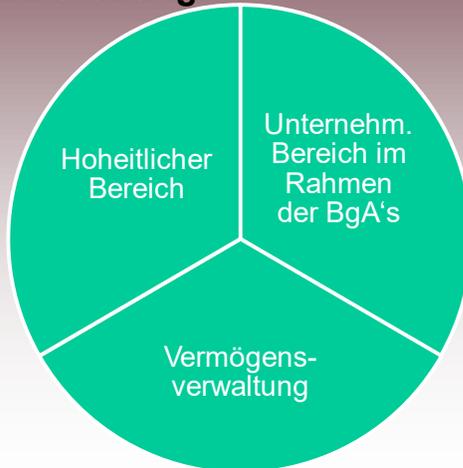
- Erhöhtes Risiko für **Steuerdelikte** (Steuerverkürzung, etc.)
- Vollständige **Transparenz** und Abbildung der städtischen Leistungen im Finanzsystem
- Laufende Berücksichtigung der steuerrechtlichen Einordnung bei der Vorkontierung
 - **Umsatzsteuer** beim Rechnungsausgang für steuerpflichtige Leistungen
 - **Vorsteuer** beim Rechnungseingang für steuerpflichtige Leistungen
- **Schulungsbedarf** des Personals in steuerrechtlichen Fragestellungen
- **Neue Anforderungen** an die Ausgangs- und Eingangsrechnungen
- Anpassung der Buchungsstruktur im Finanzsystem



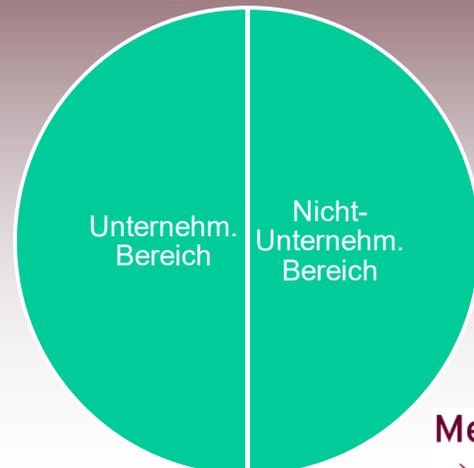


Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

Bisherige umsatzsteuerliche Einordnung:



Zukünftige umsatzsteuerliche Einordnung:



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

3. Auswirkungen der neuen Steuergesetzgebung

- Zukünftig ist die **Handlungsform**, auf der man die Leistung erbringt, **entscheidend**, ob die jPÖR **unternehmerisch** tätig ist oder nicht und somit umsatzsteuerbar und -pflichtig ist oder eben nicht
- Grundsätzlich:
 - auf **privatrechtlicher** Grundlage: Leistung ist steuerbar ab dem ersten Euro
 - auf **öffentlich-rechtlicher** Grundlage:
 - **ohne** größere Wettbewerbsverzerrung: Leistung ist nicht steuerbar
 - **mit** größerer Wettbewerbsverzerrung: Leistung ist steuerbar





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

3. Auswirkungen der neuen Steuergesetzgebung

steuerbare / nicht steuerbare Leistungen
steuerpflichtige / nicht steuerpflichtige Leistungen



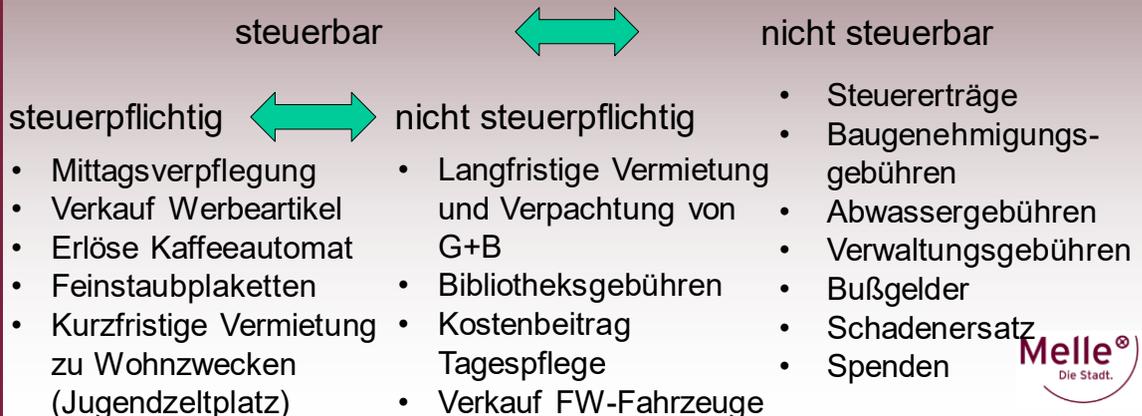
- Die Steuerpflicht an sich ist nicht das Problem (USt abführen, VSt ziehen)
- Identifikation steuerpflichtiger Leistungen ist das Problem
- Eine vollumfängliche Steuerpflicht wäre problemlos umsetzbar



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

3. Auswirkungen der neuen Steuergesetzgebung

Umsatzsteuerrechtliche
Einordnung der Leistungen





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

3. Beispiel: Besteuerung gemeindlicher Feuerwehraufgaben

Hoheitliche Pflichten Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr



Freiwillige Leistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenabwehr

- Brandschutz
- Katastrophenhilfe
- Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen
- Hoheitliche Leistungen
- Kein Wettbewerb
- Gebührenordnung
- Nicht steuerbar

- Sturmschadenbeseitigung
- Tierrettung
- Technische Hilfestellung
- Auspumpen von Räumen
- Privatrechtliche Leistungen
- Wettbewerb vorhanden
- Privatrechtliches Entgelt
- Steuerbar und steuerpflichtig



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

Künftig Steuer auf Würstchen beim Pfarrfest

Kirchen erwarten zum Teil hohe Kosten durch EU-Vorgabe / Verunsicherung bei Ehrenamtlichen

Von Stefanie Witte

OSNABRÜCK Es geht um die Bratwurst beim Pfarrfest, die Tasse Kaffee beim Seniorennachmittag, Gestecke beim Adventsbasar: Für all diese Dinge müssen Kirchengemeinden künftig Mehrwertsteuer ans Finanzamt zahlen. Die Kirchen arbeiten an der Umstellung. Für Gemeinden, Ehrenamtliche und Besucher könnte sich dadurch einiges ändern.

Hintergrund für die Pläne ist eine Vorgabe der EU. Künftig gilt: Ob eine Bratwurst vor der Kirche oder im Imbiss um die Ecke verkauft wird, ist fürs Finanzamt irrelevant. „Grundsätzlich gilt die Steuerpflicht für alle Leistungen, die auch ein anderer erbringen könnte“, erklärt der Finanzdirektor des Bistums Osnabrück, Joachim Schnieders.

Das betrifft das Bier beim Sommerfest ebenso wie die Fotovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gemeindehauses. Verkaufte Frauengruppen ein Kochbuch oder organisiert die Gemeinde ein Konzert mit Eintritt, sind die Einnahmen künftig steuer-

KOMMENTAR

Mehrwertsteuer? Mehr Gerechtigkeit!

Vereine sind schon dazu verpflichtet, ab 2021 sollen auch Kirchengemeinden eine Mehrwertsteuer ans Finanzamt zahlen. Das ist nur fair. Denn warum sollte die Bratwurst am Sportplatz steuerpflichtig sein, der Glühwein beim Fest der Kirchengemeinde auf dem Dorfplatz aber nicht? Auch wenn das für den Konsumenten keine Rolle spielen mag, für Vereine stellt die EU-Richtlinie Gerechtigkeit her.



Von Malte Gotsche

Natürlich bedeutet die Umstellung eine Menge Arbeit. Auf die betroffenen Kirchengemeinden kommen auch Mehrausgaben zu. Wenn die Pfarrei mit dem Glühwein zuvor einen Euro Gewinn gemacht hat,

sind es ab 2021 nur noch 81 Cent. Außerdem wird die Steuer zusätzliche Bürokratie mit sich bringen. Und vielleicht stößt es den einen oder anderen Ehrenamtlichen tatsächlich ab, mit dieser zusätzlichen Verantwortung umzugehen.

Aber die Reform hat nicht zur Folge, dass sich künftig jeder damit befassen muss. Die meisten, die sich ernsthaft für ihre Sache einsetzen, lassen sich durch die

Steuer nicht von ihrem Engagement abbringen, das zeigen auch die Vereine. Und wer sich absolut nicht damit auseinandersetzen will, grillt eben weiter die Würstchen und überlässt den Umgang mit der Kasse einem anderen Helfer. Funktionierende Gemeinden sollten mit der neuen Regel keine Probleme bekommen.

m.gotsche@noz.de

jetzt erhebliche Nachteile durch die Umstellung. So sei „die umfangreiche Neustrukturierung bis Ende 2020 kaum schaffbar“, sagt Johannes Neukirch von der Landeskirche Hannovers. Zwar gebe es seit 2018 Arbeitsgruppen auf Bundesebene. 3000 Broschüren wurde vor einem Jahr an alle Körperschaften der Landeskirche verschickt. Aber die Verunsicherung bei den Ehrenamtlichen sei groß. „Damit wird viel ehrenamtliches Engagement gehemmt“, fürchtet Neukirch.

Schulungen laufen

Die Landeskirche setzt dennoch alles daran, bis 2021 gerüstet zu sein. Im jetzt ablaufenden und im vergangenen Jahr wurden die Hauptamtlichen geschult. Im kommenden Jahr sind die Ehrenamtlichen in den Gemeinden dran. 2019 wurden außerdem neue Mitarbeiter für Steuerfragen und künftige Steuererklärungen eingestellt und das Rechnungswesen überarbeitet. Für die Ehrenamtlichen sei das jedoch meist „unbekanntes Gebiet“, sagt Neukirch.

pflichtig. Fällig werden die Steuern spätestens ab dem 1. Januar 2021. Denn die Kirchen dürfen bis Ende nächsten Jahres noch einen Übergangszeitraum nutzen.

Gemeinden in der Pflicht

Das Bistum Osnabrück hat bereits Tagungen angeboten und einen umfangreichen Fragebogen an die Gemeinden geschickt, um zu sensibilisieren. „Jede Gemeinde macht das selbst“, sagt

Schnieders. Denn jede Gemeinde gilt als eigene juristische Person. Dafür, dass alles korrekt läuft, sei die Gemeindeführung zuständig, konkret der Kirchenvorstand und der Rentner der Gemeinde, also der Rechnungsführer. Vertreter beider Bereiche haben an den Fortbildungen teilgenommen. Am Ende kann die Änderung auch jede Gruppe von Ehrenamtlichen betreffen, bei der in irgendeiner Form Geld fließt.

Während ein katholisches Bistum wie Essen bereits mit Mehrausgaben in sechsstelliger Höhe rechnet, kann das Bistum Osnabrück zu etwaigen Mehrkosten noch nichts sagen. Und wie viel eine Gemeinde von Erlösen genau abgeben muss, ist auf den ersten Blick nicht so leicht abzuschätzen.

Beispiel Bratwurst: Wenn ein Würstchen für einen Euro eingekauft und für zwei verkauft wird, fällt die Mehr-

wertsteuer – wie der Name schon sagt – nur für den einen Euro Gewinn an. Die Kirchengemeinde muss also 19 Cent Steuern bezahlen, nicht 38. Was das im Einzelfall bedeutet und welche Bereiche betroffen sind, hat die Deutsche Bischofskonferenz in einer Broschüre zusammengestellt. Auch Joachim Schnieders hat daran mitgearbeitet.

Die Protestanten in Niedersachsen beklagen schon

24.12.19 MK



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

4. Screening der Produktleistungen

Vollständige Erfassung, Bewertung und Einordnung der einzelnen Produktleistungen:

- **Beschreibung** der Leistung
- **Handlungsform** (Vereinbarungen, Verträge, mündlich/schriftlich)
- **Wer** ist Leistungsnehmer (Privat, Unternehmer, jPöR)
- **Wem** ist die Leistung bzw. der Umsatz zuzuordnen und auch die Pflichten (klare Regelungen bzw. Verantwortlichkeiten, z. B. wer ist Veranstalter)
- **Umsatzvolumen** anhand der Daten aus dem Finanzsystem
- Berücksichtigung von **tauschähnlichen Umsätzen**



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

4. Screening der Produktleistungen

Vollständige Erfassung, Bewertung und Einordnung der einzelnen Produktleistungen:

- **Wettbewerbssituation** (können das auch Dritte erbringen?)
- **Vorsteuerabzug** klären
- **Vollständigkeit**: „Schattenhaushalte“ erfassen (alle Leistungen, die im Namen der Stadt Melle erbracht werden, sind aufzuführen)
- Abstimmung und umsatzsteuerrechtliche **Einordnung** der Leistungen mit Hilfe eines Steuerberaters
- **Ergebnis**: Übersicht der Produktleistungen mit deren steuerrechtlichen Einordnung als Richtlinie und Arbeitshilfe





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

4. Screening der Produktleistungen

Beispiel tauschähnlicher Umsatz:

- Stadt Melle beauftragt eine Werbeagentur mit der Erstellung einer Veranstaltungsbroschüre, die vollständig über Werbeanzeigen finanziert wird. Die Werbeagentur wirbt die Werbeanzeigen eigenständig ein und vereinnahmt direkt die Entgelte dafür. Keine finanzielle Abwicklung zwischen Stadt Melle und der Werbeagentur.
- **Steuerpflichtige Leistung** der Stadt Melle
- Vorsteuerabzug wäre **möglich** anhand einer Eingangsrechnung
- Für die Steuererklärung **eigentlich** ein Nullsummenspiel
- **Aber:** steuerpflichtiger Umsatz nicht erklärt - **Steuerhinterziehung**



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

4. Screening der Produktleistungen

Beispiel tauschähnlicher Umsatz:

- Die Stadt Melle nutzt für Veranstaltungen des Gesundheitsmanagements das Sportlerheim eines Sportvereins. Mit dem Sportverein ist vereinbart worden, dass im Gegenzug dafür Druckerzeugnisse für den Sportverein in der technischen Zentrale erstellt werden, ohne dass diese berechnet werden.
- **Steuerpflichtige Leistung** der Stadt Melle bei Produkt 111-06
- Vorsteuerabzug **nicht möglich** bei Produkt 111-08
- **Folge:** steuerpflichtiger Umsatz nicht erklärt - **Steuerhinterziehung**





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

5. Folgen aus der umsatzsteuerlichen Einordnung

- **Umsatzsteuerausweis** bei steuerpflichtigen Leistungen auf den Ausgangsrechnungen (**gesonderte** Anforderungen an den Rechnungsausweis)
- **Vertragsanpassungen**
- Mündliche Vereinbarungen **verschriftlichen**
- **Entgelt- und Gebührenanpassungen**
- Leistungen **aufgeben** bzw. **einstellen** oder auf Dritte **übertragen**
- **Verzicht** auf Goodwill-Aktionen (Betreuung ja, Abrechnung nein)
- Weiterberechnungen durch direkte Abrechnungen **vermeiden**



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

6. Risiken aus der Umsatzbesteuerung

- Abgabe **falscher bzw. unrichtiger** Steuererklärungen
- Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 AO
- Feststellungen bei **steuerlichen Außenprüfungen**
- Entstehung von Zinsen und Säumniszuschlägen
- **Haftung des gesetzlichen Vertreters** wegen Aufsichtsverletzung
- § 378 AO **leichtfertige Steuerverkürzung**: Ordnungswidrigkeit – Leichtfertigkeit – Geldbuße
- Strafrechtlicher Anfangsverdacht und Ermittlungsverfahren gegen den gesetzlichen Vertreter
- § 370 AO **Steuerhinterziehung**: Straftat – Vorsatz – Geld-/Haftstrafe





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

6. Risiken aus der Umsatzbesteuerung



Klimawandel im Strafsteuerrecht

- Verschärfung der Rechtsprechung
- Verschärfung der Gesetzeslage
- Verschärftes Vorgehen der Finanzbehörden



BMF-Anwendungserlass zu § 153 AO

„Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** eingerichtet, das der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient, **kann** dies ggf. ein Indiz darstellen, dass gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann, **jedoch** befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

7. Tax Compliance Management System (TCMS)

- Compliance: **Einhaltung von Regeln** (gesetzliche Bestimmungen und verwaltungsinterne Richtlinien)
- TCMS der Stadt Melle: Regeln zur **Einhaltung der steuerrechtlichen Aufgaben und Pflichten** der Stadt Melle (Dienstanweisung)
- **Vermeidung** von steuerrechtlichen Risiken
- **Innenwirkung**: auf die Aufbau- und Ablauforganisation
- **Außenwirkung**: Dokumentation gegenüber den Finanzbehörden zur Widerlegung von Vorsatz und Leichtfertigkeit
- Elemente eines TCMS: **Kultur**, Ziele, Risiken, Programm, Organisation, **Kommunikation**, Controlling





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

7. Tax Compliance Management System (TCMS)

- Beinhaltet auch die **Kontrakte** zwischen der Steuerstelle und den produktverantwortlichen Personen über die Kommunikation durch eine **aktive Mitwirkungspflicht** bei Veränderungen bzw. Ergänzungen des Leistungsportfolios (**Bringschuld**)
- **Verlagerung der Verantwortlichkeiten** und steuerrechtlichen Konsequenzen bei fehlender Informationsversorgung auf die produktverantwortlichen Personen
- Wichtig: TCMS **muss** von jeder Organisationseinheit **gelebt werden** (TCMS-Kultur: z. B. vor Vertragsabschluss muss die steuerrechtliche Einordnung geklärt sein)
- Steuerarten: Umsatzsteuer, Ertragsteuer



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

8. Weiteres Vorgehen

- **Abschließende Klärung** zur steuerrechtlichen Einordnung von einzelnen Leistungen (I. Halbjahr 2020)
- Screening **tauschähnlicher Umsätze** (I. Halbjahr 2020)
- Verteilung und Besprechung der **Leistungsübersichten** mit den produktverantwortlichen Personen (ab III. Quartal 2020)
- Abschluss **Kontrakte** mit den produktverantwortlichen Personen bezüglich Kommunikation und Informationsversorgung (ab III. Q. 2020)
- **Anpassung** Verträge (z. B. Vermietung + Verpachtung, ab II. Q. 2020)
- **Verbindliche Vorgabe** eines Rechnungslayouts für steuerbare Ausgangsrechnungen (**Risikofeld**, ab III. Quartal 2020)





Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

8. Weiteres Vorgehen

- Einrichtung der **Steuerstelle** (ab III. Quartal 2020)
- **Bestimmung** Personenkreis, die steuerbare Ausgangsrechnungen erstellen dürfen (ab III. Quartal 2020)
- **Schulung** der Personals (ab III. Quartal 2020)
- Klärung organisatorischer Belange mit dem Finanzamt (III. Q. 2020)
- Anpassung des Finanzsystems (II. Quartal 2020)
- **Überprüfung des TCMS** durch einen Steuerberater hinsichtlich Vollständigkeit und Angemessenheit (I. Quartal 2021)
- Organisation der **Revision** (RPA): Überprüfung der Einhaltung des Tax Compliance Management Systems (TCMS)



Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

**Danke
für Ihre Aufmerksamkeit !
Fragen / Anregungen?**



- Amt für Finanzen und Liegenschaften -





Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 10.03.2020

Top 9 – Antrag UWG – Aufhebung Strabs

Top 9

Antrag der UWG – Fraktion Melle zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung



Top 9 – Antrag UWG – Aufhebung Strabs



UWG Melle e.V. · Peter Spiekermann · Lindath 30 · 49324 Melle-Mitte

Herrn
Bürgermeister
Reinhard Scholz
Stadtverwaltung Stadthaus
Schürenkamp 16
49324 Melle

**Unabhängige
Wählergemeinschaft Melle e.V.**
Stadtratsfraktion
Peter Spiekermann (Vorsitzender)
Lindath 30
49324 Melle-Mitte
Telefon +49 5422 2661
Mobil +49 171 7603073
peter@spiekermann-melle.de
www.uwgmelle.de
27. Februar 2020

Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reinhard Scholz,

in Abänderung unseres Antrages vom 25. September 2018 in der Fassung vom 20.03.2019 stellt die UWG-Fraktion im Rat der Stadt Melle folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Melle möge folgende Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Melle beschließen.

Der Änderungsantrag sollte zunächst unter Tagesordnungspunkt 9 in der anstehenden Sitzung am 10.03.2020 im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beraten werden.

Hauptschrift
Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Köll Lindmeyer (Verensvorsitzender)
Osnabrücker Str. 212
49324 Melle

Kontakt
Tel. 05422 203417
kontakt@uwgmelle.de
www.uwgmelle.de
www.facebook.com/uwgmelle.de

Vereinsregister
VR 205486
Amtsgericht Osnabrück
Registergericht

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Melle (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 25.03.2009

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 24. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Melle (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 25.03.2009 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer veröffentlichten Bekanntmachung in Kraft.

49324 Melle, 24.03.2020

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Spiekermann)



Stellungnahme zur geänderten Rechtslage im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der Gestaltungsräume für Verteilungsmaßstäbe in der Satzung zwischen der Stadt und den Anliegern

- I. Mit Wirkung vom 02.11.2019 ist § 6b NKAG als ergänzende Bestimmung für Beiträge für Verkehrsanlagen als Rechtsnorm eingefügt worden. Der Gesetzestext hat folgenden Wortlaut:

(1) Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird. ² Die Kommunen können in der Satzung auch regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(2) Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig.

(3) ¹ Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren. ² Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.

(4) ¹ Die Kommune kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. ² Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. ³ Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. ⁴ In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. ⁵ Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. ⁶ Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. ⁷ Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. ⁸ Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig. ⁹ Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. ¹⁰ Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.

Zu Absatz 1:

- Bisher waren stets die gesamten beitragsfähigen Kosten zur Ermittlung des Beitragsatzes zugrunde zu legen.

Absatz 1 S. 1 in der neuen Fassung des NKAG besagt, dass die Kommunen bei der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen die Möglichkeit haben, nur einen Teil des gemäß des § 6 Abs. 3 NKAG ermittelten Aufwandes zugrunde zu legen. Hierdurch wird der Kommune (Satzungsgeber) ein Ermessensspielraum eingeräumt, in welcher Höhe sie die umlagefähigen Kosten zugrunde legen möchten.

- Weiterhin definiert Abs. 1 Satz 2 NKAG, dass die Kommunen in ihrer Satzung regeln können, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG von dem nach § 6 Abs. 3 NKAG ermittelten Aufwand oder dem nach § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat. Daraus folgt, dass nunmehr Zuschüsse Dritter nicht den Anteil der Kommune, sondern der Anlieger verringern können.

Zu Absatz 2:

- In der gültigen Satzung der Stadt Melle ist in § 6 II Absatz 1 Nr. 3 geregelt, dass als Grundstücksfläche bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Eine Regelung hinsichtlich der Tiefenbegrenzung für alle beitragspflichtigen Grundstücke einer beitragspflichtigen Maßnahme gibt es in der derzeit gültigen Satzung der Stadt Melle nicht.

- Die Eckgrundstücksvergünstigung ist in der derzeit geltenden Satzung berücksichtigt und dahingehend geregelt, dass bei mehrfach bevorteilten Grundstücken bei der Berechnung der Grundstücksfläche die Grundstücksfläche durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden Straßen geteilt wird und der Beitragsausfall durch die Stadt getragen wird.



Zu Absatz 3:

- Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig, unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen, informieren. Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.

Gemäß § 20 NKAG findet der Absatz 3 des § 6b NKAG erst für Maßnahmen die ab dem 01. Mai 2020 begonnen werden Anwendung. Neben den Informationen anlässlich der durchgeführten Anliegersammlungen, sind alle Beitragspflichtigen schriftlich entsprechend zu informieren.

Zu Absatz 4:

- Die Stadt Melle hat die Möglichkeit in ihrer Satzung die Zahlung eines Beitrags für eine Maßnahme in Form einer Rente zu verankern. Das bedeutet, dass die Kommunen die Zahlung des Straßenausbaubeitrags in einer Rentenzahlung über maximal 20 Jahresleistungen vereinbaren kann. In dem zu erlassenden Bescheid sind die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung zu vereinbaren.
- Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB - derzeit -0,88%) verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann jederzeit den Restbetrag tilgen, ohne dass weitere Zinszahlungen fällig werden.
- Bei der Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Betrag in voller Höhe fällig. Die Vorschriften der Stundung nach der Abgabenordnung (AO) bleiben hiervon unberührt.

Das bedeutet, dass solange der Basiszinssatz zzgl. weiterer Prozentpunkte unterhalb des Stundungssatzes von 6 % liegt, die Beitragsschuldner vermehrt auf die Zahlung des Beitrags in Rentenform zurückgreifen werden.



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 10.03.2020

Top 9 – Antrag UWG – Aufhebung Strabs

Name	Er- gebnis		Ansatz		Plan	Plan	Plan	Erg bis 2019
	2018	2019	2020	2021	2021	2022	2023	
Straßenausbaubeiträge	20T	0,00	500T	500T		450T	520T	941T

1,97 Mio.€ von 2020 bis 2023



Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Melle 02.12.2019

Top 14 – Wünsche und Anregungen

TOP 14 Wünsche und Anregungen

